

## Vereinbarkeit Familie und Beruf

### KINDERBETREUUNGSGELD BEI SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

Stand: Jänner 2021

Für Geburten ab 1. März 2017 bietet das Kinderbetreuungsgeldgesetz zwei Varianten zur Wahl:

- **Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto):** Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.
- **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:** Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Mit jeder Variante sind unterschiedliche Auswirkungen z. B. im Bereich des Zuverdienens bzw. der ergänzenden Leistungen (z. B. Mehrlingszuschlag, Beihilfe) verbunden.

Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eines der beiden Systeme entscheiden. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich.

Unter [www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/kgb-online-rechner](http://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/kgb-online-rechner) finden Sie einen Rechner, der Sie bei der Auswahl der verschiedenen Möglichkeiten unterstützt.

#### **Aktuelles Update (Dezember 2020):**

**Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld wird ausnahmsweise auf Basis der Einkünfte von 2019 berechnet**

Viele Erwerbstätige müssen aufgrund der COVID-19-Krise im Jahr 2020 finanzielle Einbußen hinnehmen. Aus diesem Grund wird bei all jenen Personen, die sich für eine kurze Babypause entscheiden, das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ausnahmsweise auf **Basis der Einkünfte des Jahres 2019 berechnet werden**, sofern sich auf diese Weise ein höherer Tagsatz als 2020 ergibt.

### Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen - Kinderbetreuungsgeld (KBG):

Kinderbetreuungsgeld kann ein Elternteil (Adoptiveltern, Pflegeeltern) immer dann in Anspruch nehmen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anspruch und Bezug von **Familienbeihilfe** für das Kind
- **Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich**
- **Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich**
- **auf Dauer angelegter (mindestens 91-tägiger) gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen an dieser Adresse
- Durchführung und rechtzeitige Vorlage der **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen**
- **Einhaltung der Zuverdienstgrenze** pro Kalenderjahr, wird sie überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert (Einschleifregelung)
- bei getrenntlebenden Eltern zusätzlich **Obsorgeberechtigung** (mit überwiegender Betreuung des Kindes) und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

### Varianten beim Kinderbetreuungsgeld

#### VARIANTE 1: Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto - KBG-Konto)

In der Pauschalvariante kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens gewählt werden.

#### **Anspruchsdauer:**

Das Kinderbetreuungsgeld kann abwechselnd durch beide Elternteile bezogen werden. Wenn **ein Elternteil** Kinderbetreuungsgeld bezieht, beträgt die Anspruchsdauer 365 - 851 Tage ab der Geburt des Kindes. Wenn **beide Elternteile** Kinderbetreuungsgeld beziehen, beträgt die Anspruchsdauer 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes.

**Tip:** Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Möglichkeit sind das 91 Tage, in der längsten 212 Tage). Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen; eine kürzere Inanspruchnahme ist möglich, erhöht aber nicht den Tagesbetrag.

Die Eltern können sich pro Kind maximal zweimal beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln, wodurch sich höchstens 3 Bezugsteile ergeben können. Ein Beispiel:

Geburt des Kindes (Tag 1) bis Tag 274:	Kinderbetreuungsgeldbezug durch die Mutter
Tag 275 bis Tag 365:	Kinderbetreuungsgeldbezug durch den Vater
Tag 366 bis Tag 456:	Kinderbetreuungsgeldbezug durch die Mutter

Die Mindestbezugsdauer beträgt jeweils (ununterbrochen) 61 Tage pro Bezugsblock. Vor einem Wechsel ist eine zeitnahe Antragstellung (ca. 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig.

Die Anspruchsdauer ist bei der erstmaligen Antragstellung verbindlich festzulegen. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen ausnahmslos. Die Anspruchsdauer ist der zeitliche Rahmen (gerechnet ab der Geburt), innerhalb dessen Kinderbetreuungsgeld beansprucht werden kann. Jeder Variante ist eine maximale Anspruchsdauer, ein konkreter Tagesbetrag und eine dementsprechende Anzahl an unübertragbaren Partnertagen für den 2. Elternteil zugeordnet.

**Vorsicht!** Eine spätere **Änderung der festgelegten Anspruchsdauer** ist nur einmal pro Kind auf Antrag und nur bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich. Die Änderung bindet beide Elternteile. Der Krankenversicherungsträger berechnet anhand des geänderten Anspruchszeitraumes einen neuen Tagesbetrag (auch für zurückliegende Bezugszeiträume). Die Eltern werden so gestellt, als hätten sie von Anfang an diese geänderte Variante mit dieser Dauer, diesem Tagesbetrag und diesen Partnertagen gewählt. Aufgrund des geänderten Tagesbetrages ergibt sich daher für die vergangenen Bezugszeiträume entweder ein Anspruch auf eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht der Eltern.

#### **Höhe des Pauschalen Kinderbetreuungsgeldes:**

In der kürzesten Möglichkeit (Grundvariante, 365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich. Die Grundvariante kann flexibel mit längerer Anspruchsdauer und daraus abgeleitetem niedrigeren Tagesbetrag abgewandelt werden. Der jeweilige Tagesbetrag von 33,88 Euro darf nicht überstiegen bzw. von 14,53 Euro nicht unterschritten werden.

Prinzip: Je länger bezogen wird, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50% des Betrages. Voraussetzung für den Anspruch auf den Erhöhungsbetrag ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

#### **Zuverdienstgrenze (siehe im Detail dazu unten):**

Der absolute Grenzbetrag von 16.200 Euro bzw. der höhere individuelle Grenzbetrag (60 % des Letzteinkommens) dürfen im Kalenderjahr nicht überschritten werden.

## VARIANTE 2: Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (Ersatz des Erwerbseinkommens)

Zu den generellen Anspruchsvoraussetzungen, die oben genannt sind, kommt noch die **spezielle Voraussetzung dazu, dass der antragstellende Elternteil mindestens 182 Tage vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war**. Das heißt, dass der antragstellende Elternteil einer in Österreich sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Arbeitslose Eltern können die einkommensabhängige Variante nicht in Anspruch nehmen.

Die Zeiten, in denen eine Betriebshilfe oder Wochengeld gewährt wird, werden Zeiten der tatsächlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Ebenso werden Zeiten einer der Karenz vergleichbaren Situation, wenn das Gewerbe anlässlich der Geburt eines Kindes zum Zwecke der Kindererziehung ruhend gemeldet wird, gleichgestellt. (**Achtung:** nicht jedoch, wenn es abgemeldet wird.) Bedingung für die Gleichstellung: in den 182 Kalendertagen unmittelbar davor wurde eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt.

### **Anspruchsdauer:**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt **einem Elternteil** längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes. Der Bezug kann abwechselnd durch **beide Elternteile** erfolgen, wodurch sich die Anspruchsdauer über den 365. Tag ab der Geburt hinaus um die bereits in Anspruch genommenen Tage des jeweils anderen Elternteiles verlängert, maximal jedoch auf bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

**Tipp:** Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen; eine kürzere Inanspruchnahme ist möglich, erhöht aber nicht den Tagesbetrag.

Die Eltern können sich maximal zweimal pro Kind beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln, wodurch sich höchstens 3 Bezugsteile ergeben können. Die Mindestbezugsdauer beträgt jeweils (ununterbrochen) 61 Tage pro Bezugsblock. Vor einem Wechsel ist eine zeitnahe Antragstellung (ca. 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig.

### **Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes:**

Die Höhe des Tagesbetrages errechnet sich für Selbständige anhand der Einkünfte, die in dem betreffenden Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes erzielt wurden, in dem kein Kinderbetreuungsgeldbezug vorlag. Das bedeutet, dass selbst der hypothetische eintägige Bezug von Kinderbetreuungsgeld in einem bestimmten Jahr dazu führt, dass der Einkommenssteuerbescheid eines vorangegangenen Jahres herangezogen wird, der keinen Bezug von Kinderbetreuungsgeld enthält. Wurden für ein und dasselbe Kalenderjahr mehrere Steuerbescheide erlassen, so gilt der zuletzt ergangene.

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Einkommenssteuerbescheid für dieses Kalenderjahr vor (z.B. da das Kind im Jänner auf die Welt kommt, der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres - so dieses das relevante Jahr ist - erst aber im März vorliegt), ist der erste erlassene Einkommenssteuerbescheid für dieses Kalenderjahr heranzuziehen. Bis zur Feststellung der tatsächlichen Höhe gebührt das Kinderbetreuungsgeld vorläufig mindestens in der Höhe von 33 Euro täglich. Sobald der Bescheid vorliegt, wird die Berechnung durchgeführt. Liegt der so ermittelte Tagesbetrag über dem vorläufigen Tagesbetrag, so wird die Differenz nachbezahlt, liegt er darunter, kann es zu Rückforderungen kommen.

**Tipp:** Für den Fall, dass ein gültiger Einkommensteuerbescheid für das betreffende Jahr später, d.h. nach Antragstellung geändert wird und einen günstigeren Tagesbetrag ergeben würde, kann der Antragsteller eine rückwirkende Neubemessung und Berichtigung des Tagesbetrages beantragen. Nur in jenen Fällen, in denen ein Einkommenssteuerbescheid aufgrund des Verschuldens des Antragstellers geändert wird und sich der Tagesbetrag dadurch reduziert, wird von Amts wegen der Tagesbetrag berichtigt. **Vorsicht!** Bei der Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (Tagesbetrag) sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte nicht einzubeziehen, da diese Einkünfte keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit darstellen.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Tagesbetrag} = (\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000) / 365$$

(Diese Berechnungsformel soll es ermöglichen, trotz der unterschiedlichen Systematiken der verschiedenen Einkunftsarten im Steuerrecht eine Annäherung in den Ergebnissen zu erzielen.)

**Der Tagesbetrag kann maximal 66 Euro betragen. Diese Deckelung entspricht rd. 2.000 Euro im Monat).**

## **Update Dezember 2020: Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld wird ausnahmsweise auf Basis der Einkünfte von 2019 berechnet**

Viele Erwerbstätige müssen aufgrund der COVID-19-Krise im Jahr 2020 finanzielle Einbußen hinnehmen. Aus diesem Grund wird bei all jenen Personen, die sich für eine kurze Babypause entscheiden, das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ausnahmsweise auf Basis der Einkünfte des Jahres 2019 berechnet werden, sofern sich auf diese Weise ein höherer Tagsatz als 2020 ergibt.

### **Zuverdienstgrenze (siehe im Detail dazu unten):**

Der Elternteil darf während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes keine Erwerbseinkünfte erzielen (auch keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung). Die Zuverdienstgrenze beträgt ab 2020 7.300 Euro (bis 2019: 6.800 Euro) pro Kalenderjahr.

### **Bedenken Sie ...**

- ..., dass **beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** aufgrund der Einkommensersatzfunktion **kein Mehrlingszuschlag** und **kein Zuschuss** bzw. **keine Beihilfe** zum Kinderbetreuungsgeld (siehe unten) gebühren.
- ..., dass die **Anspruchsdauer von 365 Tagen** in den meisten Fällen nicht in der vollen Länge ausgeschöpft wird, da das Kinderbetreuungsgeld, während dem Bezug von Wochengeld ruht.
- ..., dass der **einkommensabhängige Tagesbetrag** individuell für jeden Elternteil berechnet wird.

### **Weitere Informationen für beide Varianten:**

Das Kinderbetreuungsgeld kann **frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes**, bei Adoptiv- oder Pflegeeltern ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird, bezogen werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag. Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt Kinderbetreuungsgeld höchstens bis zu 182 Tage rückwirkend.

Die Wahl des Systems (Pauschalvariante oder einkommensabhängiges KBG) **kann nur einmal getroffen werden und bindet auch den anderen Elternteil**. Eine Änderung des Systems ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich. Innerhalb der Pauschalvariante ist unter bestimmten Bedingungen eine einmalige Änderung der Variante möglich.

Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag stellen. Wird während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein weiteres Kind geboren (adoptiert, in Pflege genommen), endet der Anspruch für das ältere Kind (für beide Elternteile). Für das weitere Kind ist ein neuer Antrag zu stellen.

**Vorsicht!** Werden die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht bis zu den vorgesehenen Zeitpunkten nachgewiesen, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um 1.300 Euro pro beziehenden Elternteil.

Die tatsächliche Bezugsdauer kann von der höchstmöglichen Anspruchsdauer abweichen. Das Kinderbetreuungsgeld ruht insbesondere während des Anspruchs auf Wochengeld in der Höhe der Leistung.

### Bezug von Wochengeld

**Vorsicht!** Während des Bezugs von Wochengeld (auch vor der Geburt eines weiteren Kindes) ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in der Höhe des Wochengeldes. Da das Wochengeld nach den Bestimmungen des GSVG für Gewerbetreibende 56,03 Euro (Wert 2021) täglich beträgt, kann es im Rahmen des Kinderbetreuungsgeld-Kontos und gegebenenfalls beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld zu einem teilweisen Anspruch kommen.

**Tipp:** Das Kinderbetreuungsgeld ruht jedoch nicht, wenn Betriebshilfe (Sachleistung) anstelle des Wochengeldes in Anspruch genommen wird.

Besteht ein Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen, so führt dies ebenfalls zu einem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes in der Höhe der ausländischen Leistung. Der Differenzbetrag zwischen den ausländischen Familienleistungen und dem Kinderbetreuungsgeld wird nach Ende der ausländischen Familienleistungen auf das laufende Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

### Zuverdienstgrenzen

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Kinderbetreuungsgeld dann nicht aus, wenn beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG -Konto) die Gesamteinkünfte den **Grenzbetrag von jährlich 16.200 Euro bzw. den (höheren) individuellen Grenzbetrag von 60% des Letzteinkommens** (Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte) nicht übersteigen. Maßgeblich sind nur die Einkünfte jenes Elternteiles, der Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** darf der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte pro Jahr **7.300 Euro (ab 2020, bis 2019: 6.800 Euro)** nicht übersteigen. (Damit wird weiterhin gewährleistet, dass unselbstständige Eltern bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (jährlich valorisiert) dazuverdienen dürfen. Da die Zuverdienstgrenze auf alle vier Haupteinkunftsarten abstellt, können davon auch alle anderen Eltern profitieren, die selbstständig erwerbstätig sind oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder Mischeinkünfte erzielen.)

Als **maßgebliche Einkünfte** gelten alle Einkünfte aus den **vier Haupteinkunftsarten** (Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Tätigkeit. Einkünfte aus den drei Nebeneinkunftsarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) werden **nicht** herangezogen. Dies soll der Vereinfachung der Berechnung dienen. Gewinnanteile aus Kapitalgesellschaften werden daher bspw. nicht in die Zuverdienstgrenze einberechnet.

Für die Ermittlung des Zuverdienstes werden die Einkünfte (= steuerpflichtiger Gewinn) des betreffenden Jahres um einen Pauschalzuschlag von 30% erhöht. Der Endbetrag darf **ab 2020 7.300 Euro (bis 2019 6.800 Euro) (Einkommensabhängiges KBG) bzw. 16.200 Euro bzw. die individuelle Zuverdienstgrenze** nicht übersteigen. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze ist der Überschreibungsbetrag - maximal in Höhe des bezogenen Kinderbetreuungsgeldes - zurückzuzahlen. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden als **Jahreseinkünfte gleichmäßig auf die einzelnen Monate aufgeteilt**.

**Tipp:** Wird nachgewiesen, dass Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Beginn oder nach Ende des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erzielt worden sind, so werden diese bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt (Abgrenzung der Einkünfte). Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des Kinderbetreuungsgeldbezuges.

**Vorsicht!** Der Nachweis zur Abgrenzung ist binnen 2 Jahren, ab dem Ende des Jahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, an die SVS (Krankenversicherungsträger) zu erbringen. Erfolgt die Abgrenzung der Einkünfte nicht fristgerecht, kann es zu Rückforderungen des Kinderbetreuungsgeldes kommen, eine spätere Abgrenzung ist nicht möglich.



Unter <https://www.sozialversicherung.at/kgZuverdienstrechner/views/home.xhtml> finden Sie einen Rechner, der Sie dabei unterstützt, auf Grund Ihrer individuellen Einkünfte den erlaubten Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld bzw. der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld zu ermitteln.

**Der individuelle Grenzbetrag beträgt 60% des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte.** Als Berechnungsgrundlage für die einmalige Feststellung des individuellen Grenzbetrags dienen die Einkünfte, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielt wurden. Das bedeutet, dass zur Festlegung des individuellen Grenzbetrags der Einkommenssteuerbescheid des betreffenden Kalenderjahres herangezogen wird. Die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit gemäß Einkommenssteuerbescheid sind dann um 30% zu erhöhen.

**Die Berechnung des Zuverdienstes** erfolgt bei nicht ganzjährigem Bezug wie folgt: Steuerpflichtiger Gewinn während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dividiert durch die Anzahl der Bezugsmonate des betreffenden Kalenderjahres mal 12 plus die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

**Zu beachten:** Die Antragstellerin muss sich genau überlegen, welche Variante des Kinderbetreuungsgeldes für sie und ihre individuellen Bedürfnisse die beste ist (eine spätere Änderung des Systems ist grundsätzlich nicht möglich). Es muss bedacht werden, dass eine vollständige **Ru-hendmeldung** des Gewerbes für ein Jahr **problematisch** sein kann, weil wertvolle Kundenkontakte und Kooperationspartner in dieser Zeit verloren gehen können. Auch sollte in die Entscheidung die Möglichkeit von Zuverdienstgrenzen miteinbezogen werden.

### **Verzicht und (vorzeitiges) Bezugsende**

Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob die Zuverdienstgrenze in einem bestimmten Kalenderjahr überschritten wird oder nicht, sind nur die Einkünfte in jenen Kalendermonaten zu berücksichtigen, in denen ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes für den gesamten Kalendermonat besteht. Wird nicht während eines gesamten Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, liegt ein sogenannter „Rumpfmonat“ vor. Rumpfmonate zählen seit

1.1.2014 bei der Berechnung des erlaubten Zuverdienstes nicht mehr mit (Ein Rumpfmonat zählt daher nicht als Anspruchsmonat).

**Tipp:** Wird für einzelne Kalendermonate auf den Bezug von Kinderbetreuungsgeld verzichtet, so bleiben die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte außer Betracht, was sich - bei einer sonstigen Überschreitung der Zuverdienstgrenze - in Monaten mit höheren Einkünften unter Umständen als vorteilhaft erweisen kann. **Ein Verzicht ist jedoch nur dann gültig, wenn die Einkünfte abgegrenzt werden.** Als Nachweis dient eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Zeitraum des tatsächlichen Kinderbetreuungsgeldbezuges.

**Vorsicht!** Ein Verzicht kann nur im Vorhinein abgegeben werden und führt nicht dazu, dass die Anspruchsdauer auf Kinderbetreuungsgeld verlängert wird.

**Einschleifregelung:** Ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze (sowohl der fixen Grenzen als auch des individuellen Grenzbetrages) führt nicht zum Verlust des gesamten Kinderbetreuungsgeldes für das betreffende Kalenderjahr. Im Rahmen einer Einschleifregelung wird das Kinderbetreuungsgeld nur noch in jenem Ausmaß zurückgefordert, in dem die Einkünfte die Zuverdienstgrenze (den Grenzbetrag) überschritten haben.

### Kranken- und Pensionsversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der Bezieher und das Kind krankenversichert. In der Pensionsversicherung werden die ersten 48 Monate nach der Geburt als Versicherungszeiten angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 (bzw. 60 Monate) für die Erziehung des nächsten Kindes (bzw. der nächsten Kinder) berücksichtigt werden.

### Härtefallverlängerung (nur bei KBG-Konto)

Ist ein Elternteil aufgrund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses verhindert (Tod, Krankenhausaufenthalt, gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt (Wegweisung), Aufenthalt im Frauenhaus aufgrund häuslicher Gewalt oder bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch den Partner) **verlängert sich der Bezugszeitraum für den alleinerziehenden Elternteil im Zeitraum der Verhinderung auf Antrag um die Anzahl der Verhinderungstage, maximal aber um 91 Tage.**

Ebenfalls haben **Alleinerziehende mit geringen Einkünften**, die trotz Antrag auf Festsetzung noch keinen Unterhalt oder einen Unterhaltsvorschuss unter 100 Euro für das Kind erhalten, Anspruch auf Verlängerung im Härtefall

### **Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens während eines Gerichtsverfahrens**

Beantragt ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und wird dies vom Krankenversicherungsträger mangels Erfüllung der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nicht akzeptiert, so kann dagegen bei Gericht Klage erhoben werden. Während des Gerichtsverfahrens wird das Kinderbetreuungsgeld dennoch bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens weiter in Höhe von 33 Euro täglich ausgezahlt. Voraussetzung dafür ist ein Antrag beim Krankenversicherungsträger. Es wird allerdings auf ein allfälliges, nach Beendigung des Gerichtsverfahrens ausbezahltes Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

### **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (nur bei KBG-Konto)**

Einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen. Die Beihilfe wird gewährt, wenn und solange Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht, maximal für die Dauer von 365 Tagen. Anspruchsberechtigt sind alleinstehende Elternteile und Paare mit einem Einkommen unter 7.300 Euro (ab 2020, 6.800 Euro bis 2019). Die Zuverdienstgrenze für den Partner der antragstellenden Person liegt bei 16.200 Euro.

### **Partnerschaftsbonus**

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro als Einmalzahlung.

---

Haftungsausschluss: Obige Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontaktieren Sie für weitere Informationen das jeweilige **Servicecenter in Ihrem Bundesland** um persönliche Auskunft von einer Expertin/einem Experten zu erhalten.